

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 94/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Mainz-Weisenau, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt D R aus U beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. April 1991 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem in der Berufungsinstanz noch streitig gewesenen Begehren, ihm wegen der Folgen eines am 27. März 1984 erlittenen Arbeitsunfalls für die Zeit vom 25. Dezember 1984 bis 24. Januar 1985, vom 15. Februar bis 4. März 1985 sowie vom 1. bis 12. April 1985 Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 11. Juli 1985; Urteile des Sozialgerichts vom 30. März 1990 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 4. April 1991). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Berufung unzulässig sei, soweit sie Verletzengeld für die Zeiten vom 25. Dezember 1984 bis 24. Januar 1985 und vom 15. Februar bis 4. März 1985 betreffe; soweit sich die Berufung auf den Zeitraum vom 1. bis 12. April 1985 beziehe, sei sie unbegründet, weil die ab 1. April 1985 noch vorhandenen Unfallfolgen nicht geeignet gewesen seien, beim Kläger eine Arbeitsunfähigkeit auszulösen.

Zur Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, das LSG habe sich darauf beschränkt, die bisherigen Gutachten, die auch von ihm - dem Kläger - stets angegriffen worden seien, zu verwerten und der Entscheidung zugrunde zu legen, ohne daß weitere Erkenntnisse eingeholt worden seien; dies hätte sich insbesondere deshalb aufgedrängt, weil er - der Kläger - bis heute, also sieben Jahre nach dem Unfall, immer noch so starke Beschwerden am linken Bein/Fuß habe, daß er sich nur mit einer Krücke fortbewegen könne. Ferner beantragt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sowie die Beordnung seines Prozeßbevollmächtigten.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ua voraus, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil sich die Beschwerde als unzulässig erweist. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Die vom Kläger vorgetragenen Zulassungsgründe sind nicht schlüssig dargelegt (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 24).

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 des SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG (eine Verletzung dieser Vorschrift rügt offenbar der Kläger) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einen solchen Beweisantrag im Berufungsverfahren bezieht sich die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Allein schon deshalb ist die Rüge unzulässig (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie § 160a Nr 4).



Alle übrigen Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang betreffen im Kern eine nach seiner Ansicht unzutreffende Verwertung und Würdigung der vorliegenden Beweise (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf diese Verfahrensrüge kann die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)